



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2593. Des Kurfürsten Joachims von Brandenburg Machtspruch zwischen
den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, vom 1. August
1556.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

2592. Georg von Moltzan verkauft Schnakenburg an Andreas von Bülow, im Jahre 1555.

Ich Jurgenn vonn Moltzann, Freyherr auuff Uartennbergk vnnnd Pentzelinn, Bekenne — das Ich mit — bewilligung meynes liebenn brudernn, herrnn Joachim Moltzans vnnnd meines Eldestenn Sohns Jurgen Moltzans — Andresenn vonn Bulow, Christoffer vonn Bulow zur Gartow seligenn Sohne' feinen Erbenn vnnnd Erbnehmenn das haus vnnnd Stedichenn Schnackennburgk für funf Taufent gulden muntz Erblich vnnnd Eigenthumblich — verkauft — habe — jn massenn mein vater hievor vnnnd volgendes Ich dasselbige lange jar jngehabt — mit aller Nutzung ahnn Ackerwerkenn, wiesenn, hartenn vnnnd wechenn holtzungenn, waffernn, jnn vnnnd ausflossenn, weidenn, gertenn vnnnd jagten, Oberstenn vnnnd niderstenn Gerichtenn jhnn vnnnd ausserhalb des hauses vnd Stedleins, Dergleichenn auch denn Zoll auf dem Elbstrome vnnnd Alannde, sampt aller fischerey, so weiht sich der Snackennburger gerechtigkeit erstreckt auff der Elbenn vnnndt Alandt herunder, alle schiff- vnd windt Molen etc. — Gescheen zw Pentzelinn, nach Christi vnnfers herren geburt jm Taufent funfhundertenn vnnnd funf vnnnd funftzigestenn Jare.

Nach dem Originale des K. Geh. Staats- und Cabinets-Archives N. 442.

2593. Des Kurfürsten Joachims von Brandenburg Nachspruch zwischen den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich von Mecklenburg, vom 1. August 1556.

Wir Jochim, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst etc. — Bekennen hiemit und thun kund, nachdem in den brüderlichen Irrungen, so sich zwischen den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern, Herrn Johannes Albrechten und Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, der Regierung und Theilung der Lande Mecklenburg, auch anderer Articul halber, zugetragen vnd erhalten, verschiedener Zeit durch den Hochgebohrnen Fürsten, unsern freundlichen lieben Vettern und Brudern, Herrn Albrechten, Eltern Marggrafen zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg und Fürsten zu Rügen, Vertrag aufgerichtet, darinnen versehen, welchergestalt ihr Brüderl. ihrer anererbten und inhabenden Fürstenthum und Lande die Zeit über, bis derselbigen Brüdere ihre mündige Jahre erreichen, freundlich von einander gesetzt werden sollen, und weiter bewilliget, ob darinn einiger Mangel fürfalle, den die Verordneten zur Theilung

nicht entscheiden, oder da dieselben sonsten die Folge zur Billigkeit nicht haben könnten, daß alsdann wir solcher fürgefallenen Mangel halben ferner gütlich handeln und derselbigen endlich durch einen Macht-Spruch abhelfen sollen, und wir darauf von gedachten unsern freundl. lieben Vettern, den Hertzogen zu Mecklenburg, auch ihrer Lbd. Landschaft berichtet, daß sich über obermeldten Vertrag und die Theilung und Vergleichung, so demselben zu folge durch die Verordneten der Landschaft fürgenommen, noch weiter Mangel und Mißverstände zugetragen, und derowegen freundl. und unterthänigl. ersucht und angelanget worden, daß wir zu Vergleichung und endlicher Hinlegung derselben fernere Handlung vornehmen und pflegen wollen, sich auch darunter zugetragen, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Christian, zu Dänemarcken, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleswick, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst, unser freundl. lieber Herr und Vetter, aus freundlich guter Meynung, damit Sr. Königl. Würde obgenandten unsern freundl. lieben Vettern den Hertzogen zu Mecklenburg verwand, sich freundlichen erbothen und zu solcher Unterhandlung Sr. Königl. Würde ansehnliche Rätthe zuzuordnen: daß wir demnach unsern freundl. lieben Vettern zur Freundschaft und berührter Mecklenburgischer Landschaft zu sondern Gnaden mit und neben der Königlichen Würden zu Dänemarcken uns zugeordneten, denen Ehrenvesten und Hochgelahrten, unsern lieben besondern Hans von Barneckow, Hauptmann zu Parschilden, und Herrn Balthasar Clammern, der Rechten Licentiate etc. etc., auch etlichen verordneten Land-Räthen vorgedachter Mecklenburgischen Landschaft uns solche Unterhandlung unternommen; Und nachdem wir aber allen möglichen Fleiß, welchen wir in der Handlung neben vorberührten Königl. Dänemarckischen und Mecklenburgischen Land-Räthen bis in den sechsten Tag gantz treulich angewandt, vorberührte unsere freundl. liebe Vettern in der Güte nicht vertragen können, ihr Lbd. letzlichen vermocht haben, daß sie uns auf den fernern Inhalt des Wismarischen Vertrags, in ihren Irrungen mächtiglich zu sprechen, wiederum heimgestellt, und da wir zu gänzlicher Abhelfung aller Gebrechen, so zwischen ihren Lbdn. über hiebevorigen Verträgen eingefallen, in Krafft der beschehenen Hinstellung und als der bewilligte Ob Mann nachfolgender Gestalt gesprochen, laudiret und entschieden haben etc.

Und haben uns hierauf mehr gemeldte unsere freundl. liebe Vettern, Hertzog Johann Albrecht und Hertzog Ulrich zu Mecklenburg, bey Ihren Fürstl. wahren Worten versprochen und zugesagt, daß sie es bey dieser unserer Weisung und Spruch auch lassen, demselben allenthalben Folge thun, und was sich in währenden Irrungen zugetragen, nunmehr gegen einander nicht eifern, noch zu einiger Unfreundschaft bedencken, sondern einander mit freundlicher und brüderlicher Treue lieben vnd befördern wollen.

Welches alles zu Uhrkund steter und fester Haltung wir diesen unsern Ausspruch zwiefachen, und vielgemeldten unsern freundl. lieben Vettern jeder einen unter

unseren Hand-Zeichen und aufgedruckten Daumen-Ringe befestiget zustellen lassen. Geschehen zu Alten-Ruppin, am Tage Vincula Petri, Anno der weniger Zahl im LVI.

Jochim, Churfürst.

Die ausführliche Entscheidung befindet sich in Klüver's Beschr. der Herz. Mecklenb. III, 744.

2594. Kurfürst Joachim ertheilt seine Einwilligung zu einem von seinem Sohne, als Bischöfe zu Halberstadt, mit dem Domcapitel errichteten Vertrage, am 13. November 1556.

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cammerer vnd Churfürst, zu Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien zu Crossen Hertzogk, Burggraff zu Nurrenbergk vnd Fürst zu Rugen, Als dem Ehrwürdigsten in Gott vnd Hochgebohrnen Fürsten, Vnfern freundlich lieben Sohne, Herrn Sigismunden, Ertzbischoffen zu Magdeburgk etc., Primaten in Germanien, Bischoffen zu Halberstadt, Marggraffen zu Brandenburgk, durch die Wirdigen vnd Ehrhafftigen, vnserere besondere lieben Andechtigen Ern Dechanten, Seniorn vnd Capitell Gemein der Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt ezliche Artickell vbergeben vnd dann darauff durch ermeldten vnfern freundlichen lieben Sohne, Ihme dem Capittell zugelageet worden, dieselben Artickell also zu haltten, Inhalt der daruber vollzogenen vnd vorseigelten Vorschreibung, das wir demnach hiemit öffentlich Crafft dieses Brieffes bekennen, das solche Zufage vnd Vollziehung der erwenten Artickell mit vnserm Rathe, Vorwissen, Bewilligung vnd Gutachten geschehen, wollen auch bey ersterwenten vnfern freundlichen lieben Sohne, dem Ertzbischoffen, zu Jederzeit darane sein, das denselben Artickeln, so viell immer muglichen, volgeschehen muge. Zu Vhrkundt haben wir aus Mangel vnfers Insiegels vnfern Daumringk an diesen Brieff wissentlich hengen lassen vnd vns mit eigenen Handen vnterschrieben, Geschehen zu Halberstadt, Freitags nach Martini, Anno 1556.

Joachim, Chur-Fürst, m. propria.

König's Reichs-Archiv Pars spec. Cont. II, Fortf. III, p. 365.